



OTTO VON GUERICKE
UNIVERSITÄT
MAGDEBURG



FAKULTÄT FÜR
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

Studienordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang International Economics and Finance

vom
13.01.2010

(in der Fassung vom **26.09.2012**)

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.10.2010 (GVBl. LSA, 2010, S.600), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung für den Studiengang International Economics and Finance erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Artikel I	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienbeginn, Studiendauer	4
§ 6 Umfang des Studiums	4
§ 7 Studieninhalte	4
§ 8 Studienaufbau	5
§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen	5
§ 10 Aufbau des Pflichtstudiums	5
§ 11 Aufbau des Wahlpflicht- und Wahlbereichs	5
§ 12 Studienfachberatung	5
§ 13 Übergangsbestimmungen	6
Artikel II.....	6
Artikel III.....	6
Anlage 1: Regelstudienplan International Economics and Finance	7
Anlage 2: Brückenmodule International Economics and Finance	8

Artikel I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums des Masterstudiengangs International Economics and Finance an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Das Studium bereitet methodisch fundiert auf unterschiedliche Managementtätigkeiten im In- und Ausland vor und vermittelt den Studierenden die dafür notwendigen Kompetenzen sowie die Fähigkeit, aufgrund analytisch geschulten Denkens verantwortlich zu handeln, Probleme der Wirtschaftstheorie und -praxis strukturell zu erfassen und den Veränderungen der Berufswelt Rechnung zu tragen. Die Unterrichtssprache im Pflicht- und Wahlpflichtprogramm ist Englisch.

(2) Die Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft. Sie sind in der Lage, die grundlegenden und fortführenden Erkenntnisse der Volkswirtschaftslehre bzw. der Betriebswirtschaftslehre anzuwenden und zu vertiefen.

(3) Der Abschluss qualifiziert für ein breites Spektrum von Tätigkeitsfeldern in nationalen und internationalen Bereichen der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung sowie für weiterführende Studien insbesondere in wirtschaftswissenschaftlichen Promotionsstudiengängen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad "Master of Science", abgekürzt: "M. Sc."

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Masterstudium, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 27 Abs. 7 HSG LSA) geregelt. Weitere, darüber hinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen dieses Studiengangs Rechnung tragen, sind die folgenden:

- Nachweis eines Abschlussgrades „Bachelor of Science“, eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem einschlägigen Studiengang an einer Hochschule,
- Vorlage eines aussagekräftigen, tabellarischen Lebenslaufs,
- Nachweis einer Graduate Record Examination (GRE), wenn der Grad eines Bachelor of Science nicht an der hiesigen Fakultät erworben wurde.

Im Falle eines anderen Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem nicht einschlägigen Studiengang an einer Hochschule sind für die endgültige Zulassung zunächst Modulprüfungen im Umfang von 23 Credit Points (CP) aus den im Anhang zur Prüfungsordnung genannten englischsprachigen Brückenmodulen als Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Die Fakultät behält sich vor, Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern zu führen, die keinen einschlägigen Studiengang absolviert haben.

(3) Im Fall des erforderlichen Nachweises von Brückenmodulen ist dies den Studierenden bei der Aufnahme des Studiums schriftlich mitzuteilen. Die geforderten Leistungsnachweise können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden und müssen bis spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters nachgewiesen werden. Werden die Leistungsnachweise nicht

fristgerecht erbracht, ist die Zulassung zu den Modulprüfungen des Masterstudiengangs zu versagen.

(4) Die Anzahl der Studienplätze ist begrenzt. Die Zulassung erfolgt nach dem Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Das Verfahren ist in einer Ordnung geregelt. Auf Grund des internationalen Charakters des Studiengangs wird ein Anteil von 50% der Studienplätze in einem örtlichen Auswahlverfahren an ausländische Studienbewerber vergeben.

(5) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer -eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Sind Leistungsnachweise nach § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung zu erbringen, verlängern sich die in Absatz 1 sowie in § 2 Abs. 5 der Prüfungsordnung genannten Fristen um ein Semester.

§ 6 Umfang des Studiums

(1) Der Umfang des Studiums beträgt vier Semester. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Credit Points.

(2) In Pflichtmodulen sind insgesamt 24 Credit Points, in Wahlpflichtmodulen mindestens 48 Credit Points und in Wahlmodulen mindestens 18 Credit Points zu erbringen. Die Lehrveranstaltungen finden in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in englischer Sprache statt.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Regelprüfungsplan zur Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Masterarbeit, die in der Regel im Rahmen eines Abschlussseminars anzufertigen ist, erforderlich. Die Masterarbeit entspricht einem Aufwand von 30 Credit Points. Die Bearbeitungsdauer beträgt einschließlich einer vierwöchigen Einlesezeit 5 Monate.

(4) Die Realisierung eines mehrmonatigen fachlich relevanten Praktikums wird ausdrücklich empfohlen.

§ 7 Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

(2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

§ 8 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule bzw. Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu

tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule bzw. Wahlmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.

§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden im Internet auf den Seiten der Universität angekündigt. Es werden vorrangig Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien angeboten.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen. Sie setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form mündlicher Vorträge und schriftlicher Hausarbeiten voraus. Der Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin kann weitere Leistungen oder die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen.

(4) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes, insbesondere der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie können in Ergänzung zu einer Vorlesung oder als eigenständige Lehrform angeboten werden, z.B. in Form von Projektveranstaltungen, Lektürekursen, Planspielen oder anderem. Sie können unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung veranstaltet, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt werden.

(5) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Kursinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der für die Vorlesung zuständigen Lehrkraft von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.

§ 10 Aufbau des Pflichtstudiums

(1) Die laut Anlage aufgeführten Pflichtmodule werden stets im gleichen Semester angeboten. Die abschließenden Prüfungsleistungen können in jedem Semester abgelegt werden.

(2) Die zeitliche Abfolge der im Anhang dargestellten Module ist nicht verbindlich. Die Zulassungsvoraussetzungen laut Prüfungsordnung sind dabei zu beachten.

§ 11 Aufbau des Wahlpflicht- und Wahlbereichs

(1) In Wahlpflichtmodulen sind insgesamt 48 Credit Points, davon mindestens 12 in Seminaren, die den Profilierungsschwerpunkten zugeordnet sind, zu erbringen. Die Wahlpflichtmodule sind aus den beiden Profilierungsschwerpunkten „International Economics and Macroeconomics“ und „Finance“ zu wählen, wobei aus jedem Schwerpunkt mindestens 12 Credit Points zu erbringen sind. Eine doppelte Anrechnung von Wahlpflichtmodulen ist ausgeschlossen.

(2) Die Wahlmodule im Umfang von 18 Credit Points können in Form von Modulen aus den Profilierungsschwerpunkten oder disziplinübergreifenden Modulen erbracht werden.

(3) Im Rahmen eines Abschlussseminars ist eine schriftliche Masterarbeit anzufertigen.

§ 12 Studienfachberatung

Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten, die insbesondere zu Fragen des Studienverlaufs, der Studiengestaltung, der Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie beim Nichtbestehen von Prüfungen von Studierenden in Anspruch genommen werden sollte.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung finden auf alle Studierenden Anwendung, die im Masterstudiengang International Economics and Finance der Universität Magdeburg immatrikuliert sind und die ihr Studium in diesem Studiengang ab Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben.

(2) Für andere als in Abs. 1 genannte Studierende gelten die Bestimmungen der Studienordnung für den Masterstudiengang International Economics and Finance vom 13. Januar 2010.

Artikel II

(1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Masterstudiengang International Economics and Finance der Universität Magdeburg immatrikuliert sind und die ihr Studium in die-sem Studiengang ab Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben.

(2) Für andere als in Abs. 1 genannte Studierende gelten die Bestimmungen der Studienordnung für den Masterstudiengang International Economics and Finance vom 13. Januar 2010.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04.07.2012 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.09.2012.

Magdeburg, 26.09.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Regelstudienplan International Economics and Finance

Nr.	Module	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Summe	
		SWS	A	CP	SWS	A	C P	SWS	A	C P	SWS	A	CP	SWS	CP
1.	Pflichtmodule	16		24										16	24
1.1	Methods for Economists	4	V+Ü	6										4	6
1.2	Econometrics	4	V+Ü	6										4	6
1.3	Microeconomic Analysis	4	V+Ü	6										4	6
1.4	Macroeconomic Analysis	4	V+Ü	6										4	6
2.	Wahlpflichtmodule				12-16		24	12-16		24				24-32	48
2.1	Wahlpflichtmodul I (zu PSP IE)				3-4	*	6							3-4	6
2.2	Wahlpflichtmodul II (zu PSP IE)				3-4	*	6							3-4	6
2.3	Wahlpflichtmodul III (zu PSP FI)				3-4	*	6							3-4	6
2.4	Wahlpflichtmodul IV (zu PSP FI)							3-4	*	6				3-4	6
2.5	Wahlpflichtmodul V (zu PSP IE oder FI)							3-4	*	6				3-4	6
2.6	Wahlpflichtmodul VI (zu PSP IE oder FI)							3-4	*	6				3-4	6
2.7	Wahlpflichtmodul VII: Seminar 1 (zu PSP IE oder FI)				3-4	*	6							3-4	6
2.8	Wahlpflichtmodul VIII: Seminar 2 (zu PSP IE oder FI)							3-4	*	6				3-4	6
3.	Wahlmodule	3-4		6	3-4		6	3-4		6				9-12	18
3.1	Wahlmodul I	3-4	*	6										3-4	6
3.2	Wahlmodul II				3-4	*	6							3-4	6
3.3	Wahlmodul III							3-4	*	6				3-4	6
4.	Masterarbeit mit Abschlussseminar											H,P	30		30
	Σ Module	19-20		30	15-20		30	15-20		30			30	49-60	120

* zu den Arten der Lehrveranstaltung siehe Modulbeschreibungen der wählbaren Module

Legende:

SWS: Semesterwochenstunden

A: Art der Lehrveranstaltung

CP: Credit Points

V: Vorlesung

P: Präsentation

Ü: Übung

H: Hausarbeit

PSP IE: Profilierungsschwerpunkt International Economics and Macroeconomics

PSP FI: Profilierungsschwerpunkt Finance

Anlage 2: Brückenmodule International Economics and Finance

Nr.	Module	1. Semester		
		SWS	A	CP
0.	Brückenmodule			
0.1	Economics I (Microeconomics)	4+2	V+Ü	9 (8)
0.2	Statistics II (Statistical Data and Estimation)	4+2	V+Ü	8
0.3	International Economics	3+1	V+Ü	6
	Σ Brückenmodule	18		23(22)

Legende:

SWS: Semesterwochenstunden
A: Art der Lehrveranstaltung
CP: Credit Points
V: Vorlesung
Ü: Übung